



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.I. Schreiben an den Convent, in forma.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647. Praefectura Marburgensis, itemque Praefectura Ebsteinensis. Fiat autem
 Julius. divisio Successionis Marburgensis, vel in hoc loco, utriusque partis consensu, vel per arbitros utrinque electos, ita tamen, ut assignatio juxta antiquam aestimationem Anno 1604. exhibitam, fiat. Convenit quoque est, ne in Religione in locis Lineae Castellanae restitueris, quaequam immutetur. Quod ad reliquas controversias Anno 1623. decisas attinet, omnia in eo statu permaneant, in quem juxta Sententiam vel Transactionem collocata sunt, vel collocari debuerunt.

1647.
Julius.

Dominum Landgravium *Hermannum* in ea persistere sententia, quod velit stare Transactioni, & sic portionem ipsius, ut quam nulli alii cedere potuit, apud Domum Darmstadinam manere debere, nisi Dominus Landgravius *Georgius* bona voluntate cedat &c.

§. XII.

Darmstädtisches Schreiben an den Convent, wieder das von Cassel gesuchte Jus Primogenituræ, und übrige Satisfaction.

Es wendete sich darauf Land-Graff *Georg* von Darmstadt selbst an den Congress, und weilt unter andern Hesse-Casselschen Postularis, auch dieses mit enthalten war, daß selbiger Linie das *Jus Primogenituræ & Præcedentia*, von Kayserlicher Majestät confirmiret werden sollte, welches aber dem Haus Hesse-Darmstadt allzu empfindlich vorkam, massen selbiges dergleichen Vor-Recht und Prærogativ der Hesse-Casselschen Linie keines weges zugestehen wollte; So ließ derselbe das sub N. I. ersichtliche aus-

fühliche Schreiben an den Congress abgehen, worinnen Er verlangere, den gegenseitigen allzuharten Præextensionen, sonderlich aber in puncto *Juris Primogenituræ*, nicht zu favorisiren, vielmehr der gerechten Sache beyzustehen, oder auf allen unverbhoffenden Fall, und wann Hesse-Darmstadt, zu Beförderung des Friedens, unverschuldeter Weise, etwas von seinem Lande hergeben sollte, Ihm dagegen hinwiederum ein billiges *Equivalent*, gleich andern, zu verschaffen.

N. I.

Diæt. Monasterii d. 13 Julii Anno 1647.
 sub Directorio Moguntino.

Land-Graff *Georgens* zu Hesse-Darmstadt Schreiben an den Friedens-Congress, die Härte der Casselschen Postulatorum, insonderheit das gesuchte *Jus Primogenituræ & Præcedentia* betreffend.

Von Gottes Gnaden *Georg*, Land-Grav zu Hesse, Graf zu Caseneubogen, Dieß, Ziegenhain, Nidda, Isenburg und Büdingen.

Unsere freundliche Dienst, und was wir mehr Liebes und Gutes vermögen, auch freundlich, günstig und gnädigen Gruß zuvor: Hochwürdiger und Hochgebohrner Fürst, besonders lieber Herr, Freund und Bruder, Wohlwürdige, Wohl-Edle, Beste, Hochgelahrte und Ehrsame ic. besonders liebe und liebe besondere.

Ew. Liebden, denen Herren und Euch, ist mehr dann zu viel bekandt, und giebt es leyder die tägliche Erfahrung genugsam an den Tag, welcher gestalt die Hochgebohrne Fürstin, Frau *AMELIA ELISABETHA*, Land-Gräfin zu Hesse, in Nahmen und von wegen Dero Sohns, Herrn Land-Grav *Wilhelms* des Sechsten, sodann Herrn Land-Graven *Friederichs* und Herrn Land-Grav *Ernstes* zu Hesse Liebden Liebden Liebden, bey diesen hochtläglichen Kriegs-Läuften und ohnedas zerrüttetem Zustand des Heil. Römischen Reichs, sonderlich auch zeitwährender allgemeiner Friedens-Tractaten zu Münster und Osnabrück, die für längst abgeurtheilte, zu Grund verglichene und theur-geschworne Marburgische also genannte Successions-Sache von neuen, und zwar nicht ohne merckliche Aergerniß aller unpassionirten Christlichen Gemüther

1647.
Julius.

müther geregt, und unter dem nichtigen Vorwand eines Fideicommissi, welches in unserm Bettern, weßland Land-Grafen Ludwigs des Ältern zu Hessen, gottseliger Liebden Testament der Casselschen Linie zu guten geordnet, Uns, unser Fürstenthum und Land unversehens und plößlich ganz feindseliger hoch verbotener Weise überzogen, mit Feuer und Schwerdt dürstiglich verfolgt, unser Ober-Fürstenthum Marburg, und nun auch unsere Nieder-Gravschafft Casenelbogen guten theils, wieder des Heil. Reichs hoch-verpönte Constitutiones, und sonderlich wieder den heilsamen Land-Frieden, gewaltsamlich occupiret, und Uns aufs äußerste bedrängt und verfolgt habe, und noch auf diese Stunde unaufhörlich und mit ganz unersättlichem Grimm bedränge und verfolge.

Wiewohl es nun an dem, daß wir solch Casselschen theils prärendirtes an sich selbst nichtiges Jus Fideicommissi, deswegen wir doch auf eine im Heiligen Reich bis dato unerhörte Weise, wieder alles besser Versehen und denen uns vielfältig gethanen Incerationen schnur stracks zuwieder angegriffen, überfallen und aufs äußerste gequälert, auch in ruhiger Possession unserm Ober-Fürstenthum Marburgischen theils, und anderer von Gott und Rechts wegen uns zustehender Lande, mit unrechter Gewalt turbiert worden, sodann andere auf die Bahn gebrachte ungegründete Dinge mit solchen unfehlbaren Rechten durch offenen Druck der Gebühr wiederlegen, auch darauf forderst von vielen der vornehmsten Juristen-Facultäten in Teutschland, denen Wir nicht, wie Casselschen Theils zuvor andern meistlich wiederfahren, nur etwan unsere einseitige Privat-Information, sondern zugleich ebenwohl der Casselschen selbst-eigene so scheinbahrlich angezogene Deductiones und scripta fideliter communiciret, und zu reiffer Erwegung aller bey dieser hochbeschwerlichen Sache sich befindenden Umstände zugesiehet gehabt, den einhelligen rechtlichen Beyfall erlangt, daß nemlich in vor-Hoch-gedachten Unserm in Gott ruhenden Bettern, Land-Grav Ludwigs zu Hessen Liebden Testament kein Fideicommissum befindlich sey, dessen sich die Hessen-Casselsche Linie zu erfreuen, und (den blossen, zumahl nicht gestandenen auch von solchen Juristen-Facultäten selbst keinesweges befundenen Fall, daß jemahls ein solch Fideicommissum solle verstanden gewesen seyn, nur also gesehet) daß doch nach weßland unserm Bettern Herrn Land-Graven Morizens Reichs-kündiger gerichtlich ausgeführter und erkannter Contravention, wie auch nach erfolgten Haupt- und Erb-Vertrag dasselbe ganz und allerdings erloschen wäre, und also um so vielmehr von der Fürstlichen Frau Wittwen zu Cassel Liebden, und wer sich derselben Thätlichkeit theilhaftig mache, lauter Gewalt und Unrecht geschehe; Darnhero Wir von Rechts wegen auch gar nicht schuldig und gehalten, noch uns zuzumuthen gewesen, diese Sache, nisi facta prius restitutione, bey jegiger annoch währenden Friedens-Handlung, zu Tractaten kommen zu lassen, zumahlen da in des Heil. Reichs Abschieden und Ordnungen hell und klar genug versehen ist, wie von dessen Chur-Fürsten und Ständen, demjenigen Fürsten und Stand, der auf solche Weise de facto überzogen, verfolgt und bedrängt wird, die versprochene Hülf und Rettung wiederfahren solle, gestalt, in kraft solcher offenen Reichs-Constitutionen, Wir deswegen, vermittelst eines absonderlichen eingegebenen gedruckten Memorials, gebührende Requisition gethan haben.

Nachdem es aber bey jegigen bekandten geschwinden Läuften, und in Ansehung obangeregter gewaltthätiger proceduren dahin gelangt, daß Wir Uns bey dieser unserm, obwohl so gerechter Sache, zumahl auch aus keiner Schuldigkeit durch unsere Gesandten zu Münster und Ohnabrück erkläret, der Fürstlichen Frau Wittwen zu Cassel Liebden, und gar andern vermeynten Interessenten, ansehnliche grosse Stücke derjenigen Landen, welche anmaßlich und ohne einigen Zug prärendirt werden, hinzulassen, oder da man Casselschen theils damit noch nicht ersättigt seyn wollte, Uns zum Weg Rechts erbothen, und dann solche unsere Erklärung dergestalt gethan, daß Wir Uns versichert wissen, daß weder Erw. Liebden, die Herren und ihr, noch auch sonst einig Christlich unpassionirtes Gemüth Uns ein mehrers, gestalten Sachen nach, nimmer werden zumuthen können oder wollen; dannhero Uns auch die zuversichtliche Hoffnung beywohnet, es würden hochbefagter Fürstlichen Frau Wittwen Liebden, und andere vermeynte Interessenten, bey solcher unser friedfertigen Bezeugung acquiesciren, und also ihres Orts das so hochnöthige Friedens-Negotium vielmehr befördern helfen als hindern; zumahlen auch von denen gegen Uns gefassten Extremitäten absehen, und alle fernere

Dierdter Theil.

Nun

Feind-

1647.
Julius.

1647.
Julius.

Feindseligkeiten einstellen; So haben Wir dennoch mit nicht geringer Betrübnis und Gemüths-Bestürzung vernemen müssen, was gestalten solche unsere gethane Erklärung von Seiten der Hessen-Casselschen nicht allein gänglich hindangesezt, und auf denen gefassten ungerechtesten extremis einen als den andern Weg bestanden, sondern über das auch noch in einem von den Casselschen Gesandten jüngsthin in Lateinischer Sprache übergebenen Aufsatz unterstanden worden, unter andern höchst-unbilligen be fremdsahmen Postulatis, über Uns und unser Fürstliches Haus Hessen-Darmstadt ein vermeyntes Jus Primogenitura & Præcedentia, welches doch niemahlen Herkommen oder gebräuchlich gewesen, zu erhärten, und bey jetzigen unruhigen Zeiten durchzutreiben, und (welches Uns am schwersten vorkommt) auch gar zu begehren, daß unsere und unsers Fürstlichen Hauses Hessen-Darmstadt notorie habende hochbefugte jura & actiones gleichsam ex officio, und als ob Wir ein solches verdient hätten, auch nicht einmahl in competente judicio darüber vernommen werden dürfften. unerhörter Weise cassiret und de facto aufgehoben werden sollten. Nun geben Ew. Liebden, der Herren und Eurer hohen und vernünftigen Nachdenken Wir anheim, können auch alle ehrbare und unpassionirte Gemüther, welchen des Heil. Reichs Wohlfahrt, und dessen Fürsten und Ständen so theuer erworbene Freyheit, wie auch eines jeden selbst-eigene conservacion schuldigster massen angelegen ist, wohl davon urtheilen lassen, was von diesen Hessen-Casselschen in solcher extremität und Verbitterung nie erhörten Proceduren zu halten, und wie schmerzlich Wir empfinden müssen, indem bey so gerechter Sache Wir von Hessen-Cassel so übergrossen Schaden von viel Tollen, ja eßliche Millionen Goldes, erlitten, und Uns gleichwohl, um friedliebens willen, zu dessen Remission und überdas zu solchen ansehnlichen und übergrossen Erbietungen bewegen lassen, daß man Hessen-Casselschen theils bey ersiehendem Vortheil so herbe, unverantwortliche, ungerechte, der Römisch-Kaiserlichen Majestät und des Heiligen Römischen Reichs allerhöchsten Authorität und Respekt, zumahl aber der heilsamen Justiz, und darauf gegründeten Reichs-Constitutionen e diametro zuwieder laufende Dingen gegen Uns vorzunehmen, und bey diesen Friedens-Tractaten durchzutreiben, und ganz befremdsahmer, hochärgerlicher und nimmermehr verantwortlicher oder thunlicher Weise, des Heil. Römischen Reichs Approbation und Genehmhaltung zu erlangen, sich äusserst bemühe, gleichsam als ob nicht genug sey, daß eine mit unersättlichen privat-Begierden allzustark eingenommene Parthey, in vero eigener Sache mit Verübung fast unzählbarer grund-verderblicher Gewaltthaten so sehr exorbitiret, sondern es sollte auch noch dazu das in seiner unvergleichlichen Verfassung so hoch und herrlich gehaltene Römische Reich, dessen Grundfeste die Gerechtigkeit ist, und zwar Haupt und Glieder sich solcher ungereimter, abscheulicher, ungerechter und in alle Ewigkeit unverantwortlicher Dinge, und zumahl der vorhabenden Unterdrückung eines unschuldigen treuen Fürsten des Reichs theilhaftig machen, und ihnen selbst dadurch eine ewige unaußlöschliche Macul und üblen Nachklang zusiehen.

Wir zweiffeln nicht, Eure Liebden die Herren und Ihr werden, deren Hochbegabtem und vortreflichen Verstande nach, alle bey dieser Sache mit unterlassende hochbedenckliche circumstantias & momenta, und sonderlich auch die hieraus, als aus einer Brunquell entspringende weitreichende höchstpræjudicirliche Consequentias bey Zeiten zu Gemüth fassen, bevorab auch die unsers Orts milicirende obangeregter massen mit so vieler Juristen Facultäten, auf fleißige Erwegung sowoll der Casselschen als unsrer in Druck gegebener Deductionen und Schrifften, ertheilten Respondis kräftiglich bestärcke, ohne das auch genugsam bekante iustitiam & summam nostri desiderii æquitatem woll consideriren, und danebenst auch dieses in gute Obacht nehmen, wann den Hessen-Casselschen welche bey jetzigen Kriegs-Troublen wieder alle Rechte und Billigkeit, manifestissima injuria, ganz gefählicher, in alle Ewigkeit unverantwortlicher Weise mit Uns verfahren, dieses mahl auf einige Wege, auch in geringsten connivendo nachgesehen werden sollte, was es dann mit des Heiligen Reichs Fürsten und Ständen, und zwar sonderlich mit derselben so theur erworbenen Libertät und Juribus, für einen höchst-schädlichen Eingang und Ausschlag gewinnen dürffte, und daß daher auch andere gar leichtlich Occasion und Ursach capiren würden, dergleichen Proceduren mehr an Hand zu nehmen, und auch wohl diejenigen, bey

1647.
Julius.

1647.
Julius.

eräugneten Gelegenheit, um einer oder anderer Prætenſion willen zu überwältigen, die ſich anjezo zum wenigſten verſehen, welches dann hiernächſt allzuſpat erkannt und bereuet, auch hiedurch das Heil. Römische Reich endlich gar aus allen deſſen heilſamen Löblichen Verfaſſungen in eine Anarchiam geſezet, lauter höchſtſchädliche Scandala erwecket, ungeheure Extrema verübet, und eine totalis everſio Patriæ eingeführet werden dörfte.

1647.
Julius.

Zwar können Wir Uns ohnedas gar nicht einbilden noch glauben, daß ein Churfürſt oder Stand in Sinn genommen, oder ſich reſolviret habe, Uns und unſerm Fürſtlichen Haus Heſſen-Darmſtadt in unſerer ſo klaren Befugniß, und zwar zu Schwächung und Abbruch Urthel und Rechts, auch endlicher Verträge, und des Heiligen Reichs, des Ober-Haupts, des Churfürſtlichen Collegii und anderer Reichs Glieder engagirter höchſter Authorität zu præjudiciren, ja Uns dadurch gar unterdrücken zu helfen. Wir haben auch zu beyden auswärtigen Cronen noch ein beſſers Vertrauen, als daß ſie, auf Erlangung wahren Berichts von unſerer Sachen Gerechtigkeit, und bey weitem Nachſinnen ſich aller Caſſeliſcher handgreiflicher Ungerechtigkeiten, und dahero unausbleiblich folgenden üblen Nachklang, welchen kein Vorwand einiges ſich ohnedas ad iniqua nicht erſtreckenden Fœderis verhüten kan, theilhaftig zu machen begehren werden; ſintemahl man auf Seiten der Cronen öffentlich conteſtirt, daß man regulas juſtitia & æquitatis bevor haben wolle, auch ſo viel hohe Chur- und Fürſten des Reichs Uns in Schriften eines beſſern verſichert. Und gleichwie dieſes ohne das der ſchon angezogenen weit reichenden Conſequez halber, billig pro communi cauſa zu halten, ſintemahl nicht zu zweiffeln, daß, wenn zu demjenigen, was Uns jezo beſehen will, von andern Fürſten und Ständen des Reichs ſtille geſchwiegen und gleichſam darinn geſezet werden ſollte, daß dergleichen denſelben um ſo viel deſto eher und leichter hiernächſt ſelbſt auch zu Haus kommen möchte, je weniger vermuthlich, daß eben alle ſolche vincula humanæ ſocietatis, Teſtamentariæ ex parte adverſa in nomine Sacro-Sanctæ Trinitatis acceptatæ diſpoſitionis, Rerum legitime poſt tot luſtra Judicatarum, Transactionis in vim Sanctionis Imperii pragmaticæ, cum aſſenſu & conſilio Electoralis Collegii, & Principum Imperii a Cæſarea Majeſtate impertitæ, tot ſolenniſſime & religioſiſſime præſtorum juramentorum, & obſervantiæ interpretatiæ ſedecennalis, ein jeder Chur-Fürſt oder Stand in ſeiner Sache, wie Wir in dieſer, vor ſich werden zu allegiren vermögen; Also erſuchen und bitten Wir demnach Ew. Liebden, die Herren und Euch, reſpectivè freundlich, günſtig und gnädig, Sie wollen auf ſolche Proceduren und höchſtſchädliche Beginnungen, deren Approbation im Heil. Römischen Reich unerhört, und in keinen Hiſtorien zu finden, auch bey der lieben Poſterität ein großes Aergerniß, und wol der allerſchädlichſten Exempel eines abgeben würde, ein ſcharffes Auge ſchlagen, dieſelbe, damit ſie nicht auch anderer Fürſten und Stände Häuser ergreiffe, verhüten, und vermittelt ihres hochwichtigen Valors, Authorität und Reſpects, auch der Herren Principalen und ihres ſelbſt eigenen Intereſſe, inſonderheit aber um der mit-waltenden lieben Juſtiz, Ehrbahr- und Billigkeit willen, verhüten, und zumahl nicht nachgeben, daß den Heſſen-Caſſeliſchen in ihren, auf ſo unverantwortlicher Weiſe gegen Uns angeſponnenen, und biß dato nicht ohne Verletzung des Heil. Reichs Authorität und Reſpects, ſo weit durchgeführten Begierden, und ungerechten gewaltſamen Proceduren conniviret, weniger Uns in unſern Land und Leute betreffenden hohen Juribus und Befugniffen, zumahl auch, was die eingebildete und mit lauterm Unfug de facto geſuchte Prærogativ und vermeyntes Jus Primogenituræ anlangend, als welchen Juris wegen, Wir ihnen, den Heſſen-Caſſeliſchen, vermittelt durchdringlicher Remonſtration ihres welt-kündigen Unfugs, und daß Wir Uns gleichwohl auf allen Fall zu ordentlichen Rechten erbothen, dahin anerinnern, daß ſie die theur-geſchworne Haupt- und Erb-Verträge unſers Fürſtlichen Hauſes unangeſochten laſſen, die biſherige Feindſeligkeiten und Drangſahlen einſtellen, ſich zu leydentlichen erträglichen Vergleichungs-Mitteln bequemen, oder ihre Prætenſiones mit Recht gebührlich ausführen, und alſo den heilſamen Frieden vielmehr befördern als hindern, ſondern auch der Hoch-Löblichen Cronen Gefandte vermittelt ſonderbahrer Deputation dahin diſponiren und erſuchen, daß auch

Vierdter Theil.

N n n 2

ſie

1647. sie den Hessen-Casselschen beweglich zusprechen, denselben in ihren unbefugten Be- 1647.
 Julius. ginnungen keinen Glimpf geben, sondern sie ad moderata und Einstellung ihrer Ex- Julius.
 tremitäten anweisen.

Sollte aber je wieder alles Verhoffen, durch der Hessen-Casselschen Suggestio-
 nes, oder sonst unter dem Vorwand der Beruhigung des Reichs, es dahin wollen ge-
 bracht und durchgetrieben werden, daß einige unsere ex Re Judicata, Transactione
 jurata, und sonst habende hochbefugte jura & actiones cassiret, oder Uns Stücke Land
 und Leute, um unsers Gegentheils, eines Mit-Standes des Reichs, Begierden willen,
 entzogen werden sollten; So wollen Ew. Liebden, die Herren und Euch, Wir aufsol-
 chen gang und zumahlen unverhofften Fall, der Gebühr erfuchen haben, daß Uns gleich
 andern Reichs-Ständen, durch ein Equivalent Ersetzung gethan, die selbstredende
 Billigkeit desfalls beobachtet, und dadurch beständiges Vertrauen und friedliche Ei-
 nigkeit desto eher restabilliret werde. Ew. Liebden, den Herren und Euch, haben
 Wir es erheischender Nothdurfft nach nicht verhalten können, welche Wir hiemit Göttli-
 cher Bewahrung getreulich empfehlen. Datum Giessen, den 26. Junii, Anno 1647.

Von Gottes Gnaden Georg, Land-Graff
 zu Hessen,

Ew. Liebden

dienstwilliger treuer Freund und
 Bruder,

Nach der Herren und Eurer

wohl-affectionirter Freund
 allezeit

Georg, mppr.

§. XIII.

Die Warbur-
 gische Suc-
 cession-Sa-
 che wird ad
 separatos
 Tractatus
 verwiesen.

Und zu Cas-
 sel deswegen
 eine Confe-
 renz veran-
 laffet.

Es wollten aber alle, bey dem Friedens-
 Congress angewandte Bemühungen, in
 dieser wichtigen Sache vergebens zu seyn
 scheinen; dannhero wurde beliebt, daß bey-
 de Theile selbst unter einander Handlung
 pflegen müchten; Zu dem Ende eine
 Conferenz nach Cassel veranlaffet wur-
 de. Inmittlest hörte jedoch die Kriegs-
 Gewalt gleichwohl nicht auf, sondern die
 Hessen-Casselsche Waffen lieffen sich
 noch immer in den Darmstädtischen
 Landen sehen; und weil Darmstadt we-
 der von dem Kayser, noch sonst woher, ei-
 nigen real-Beystand und Succurs über-

kommen konnte, so mußte selbiges Haus
 sich noch zu mehrern Conditionen beque-
 men, als es sonst vielleicht nicht würde ge-
 than haben. Von einer Schwedischen
 Parthey wurde nachstehendes Schreiben
 aufgefangen, worinnen Land-Grav Georg
 zu Darmstadt, seinen äussersten Noth-
 stand dem Kayser entdeckete, und um
 assistenz bath. Solches Schreiben, ob
 es schon in Ziffern meist geschrieben war,
 wurde doch bald dechiffiret, und den
 Casselschen bekandt gemacht, welche also
 Gelegenheit hatten, sich bey der Confe-
 renz darnach zu achten.

Die Schwed-
 den interci-
 piren ein
 Darmstädti-
 sches Schrei-
 ben an den
 Kayser.

Welches den
 Casselschen
 zu flatten
 komt.

N. I.

Hessen-Darmstädtisches Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät,
 den Noth-Stand Land-Grav Georgens betreffend.

(NB. Was groß gedruckt ist, war mit chiffres geschrieben.)

Allerdurchlauchtigster, Allergnädigster Herr,

Ew. Kayserlichen Majestät Höchst-geehrtes Schreiben aus Wien von 19. dieses
 habe ich mit allerunterthänigster Ehrebidung empfangen, und daraus mit meh-

rent